

Geschäftsverzeichnissnr. 364
Urteil Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und Harmonisierung der Kontrolle und Betriebsbedingungen der Kreditanstalten, erhoben von der Gen. Antwerps Beroepskrediet.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und D. André, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, L. François und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Die Genossenschaft « Antwerps Beroepskrediet » erhob mit Klageschrift vom 8. Januar 1992 Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 90 und den untrennbar damit verbundenen Bestimmungen, insbesondere Artikel 76 Absatz 10, des Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und Harmonisierung der Kontrolle und Betriebsbedingungen der Kreditanstalten.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 9. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 24. Januar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 1992.

Der Ministerrat hat am 9. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 18. März 1992 notifiziert.

Die Klägerin hat am 17. April 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 8. Dezember 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 8. Januar 1993 bzw. 8. Juli 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 1992 hat der Hof - unter dem Vorsitz des Richters F. Debaedts wegen gesetzmäßiger Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva - im Wege der Untersuchungsmaßnahme die Landeskasse für Berufskredit gebeten, dem Hof mitzuteilen, welche weiteren Anstalten, neben den in Artikel 8 § 1 der früheren Satzung bezeichneten Kreditvereinigungen, von der Landeskasse für Berufskredit anerkannt und ggf. unter welchen Bedingungen diese Anerkennungen vorgenommen wurden.

Diese Anordnung wurde der Landeskasse für Berufskredit sowie den Parteien mit Einschreibebriefen vom 30. Oktober 1992 notifiziert.

Die Landeskasse für Berufskredit hat die vorgenannte Frage mit Einschreibebrief vom 12. November 1992 beantwortet.

Durch Anordnung vom 18. November 1992 hat der stellvertretende Vorsitzende F. Debaedts - in der Erwägung, daß der Vorsitzende J. Wathélet aufgrund seiner bevorstehenden Amtsniederlegung gesetzmäßig verhindert war und gemäß Artikel 56 Absatz 4 *in fine* des organisierenden Gesetzes durch den Richter D. André ersetzt wurde - die Besetzung um den Richter Y. de Wasseige ergänzt.

Durch Anordnung vom 18. November 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Dezember 1992 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 19. November 1992 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 15. Dezember 1992

- erschienen
- . RA E. Van Camp, in Antwerpen zugelassen, für die Klägerin,
- . RA E. Dierickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil von Buch I des Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und Harmonisierung der Kontrolle und Betriebsbedingungen der Kreditanstalten, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juli 1991 veröffentlicht wurde. Eine Berichtigung erschien im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 1991.

Buch I des vorgenannten Gesetzes enthält ein Paket von Maßnahmen, durch welche die öffentlichen Kreditanstalten in öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaften umgewandelt und funktionsmäßig in zwei Pole neu gegliedert werden. Auf der einen Seite wird eine ASRK-Holding gegründet, deren Tochtergesellschaften die ASRK-Bank, die ASRK-Versicherung, die Landeskasse für Berufskredit und das Landesinstitut für Landwirtschaftskredit sind (Titel I). Auf der anderen Seite kann gemäß Titel II eine Gemeindegeld-Holding gegründet werden, deren Tochtergesellschaften die Gemeindegeld-Bank, die Kreditanstalt für die Industrie und das Zentralamt für das Hypothekengeschäft sind.

Die angefochtenen Bestimmungen betreffen das Verhältnis zwischen der umgewandelten Landeskasse für Berufskredit und den von ihr anerkannten Kreditvereinigungen.

Laut Artikel 72 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes haben die Landeskasse für Berufskredit und die von ihr anerkannten Kreditvereinigungen gemäß den in den Artikeln 90 ff. bestimmten Bedingungen zur Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den anderen Kredit- und Garantianstalten und -gesellschaften, die gemäß Artikel 91 anerkannt sind, den Berufskredit zu fördern und zu entwickeln.

Artikel 72 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes definiert als Berufskredit die Kreditgeschäfte, die die Berufsausübung durch eine natürliche Person oder den Betrieb eines Handels-, Industrie- oder mittelständischen Gewerbes durch eine juristische Person zu erleichtern bezwecken, wobei der Kreditantragsteller nicht die in Titel I von Buch I des Handelsgesetzbuches definierte Eigenschaft eines Kaufmannes zu haben braucht.

Absatz 1 von Artikel 76 bestimmt, daß die Landeskasse für Berufskredit zum Zweck hat, den vorgenannten Personen insbesondere über die von ihr anerkannten Vereinigungen oder Anstalten Berufskredit zu gewähren und die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes erlaubten, übrigen Bankdienstleistungen zu erbringen. Die Kredite und Dienstleistungen dürfen den vorgenannten Personen auch zu nichtgewerblichen Zwecken erteilt werden.

In den darauffolgenden Absätzen von Artikel 76 werden die weiteren Tätigkeiten, denen die Landeskasse für Berufskredit nachgehen kann, sowie die jeweils geltenden Bedingungen beschrieben.

Absatz 10 von Artikel 76, der zusammen mit Artikel 90 den Klagegegenstand bildet, bestimmt, daß die Landeskasse für die Orientierung, Koordination und Kontrolle der Verwaltung der gemäß Artikel 90 anerkannten Kreditvereinigungen zuständig ist.

Laut dem angefochtenen Artikel 90 besteht die Zielsetzung der anerkannten Kreditvereinigungen darin, unmittelbar oder mittelbar, über die Landeskasse für Berufskredit, Berufskredite zu gewähren. Die anerkannten Kreditvereinigungen werden dazu ermächtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die die Landeskasse für Berufskredit gemäß dem vorgenannten Artikel 76 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes tätigen kann.

Außerdem können die anerkannten Kreditvereinigungen jene Einrichtungen tätigen, die vom Verwaltungsrat der Landeskasse für Berufskredit anhand der in Absatz 3 Litera a) von Artikel 90 verankerten Grundsätze in einer Anerkennungs- und Kontrollordnung festgelegt werden.

Besagte Ordnung, die der Genehmigung der Minister der Finanzen und des Mittelstandes bedarf, soll ebenfalls die Grundsätze bezüglich mehrerer Bedingungen enthalten, die die anerkannten Kreditvereinigungen zu beachten haben und in Artikel 90 Absatz 3 Litera b) bis einschließlich j) erwähnt sind. Die klagende Partei beanstandet insbesondere das in Litera g) enthaltene Verbot, unmittelbar oder mittelbar auf die Anerkennung zu verzichten.

Artikel 91 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 erlaubt es der Landeskasse für Berufskredit, andere Anstalten als die in Artikel 90 bezeichneten Kreditvereinigungen gemäß den Bedingungen und Verfahren, die durch königlichen Erlaß festzulegen sind, anzuerkennen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Argumentation der Parteien

A.1.1. In einem einzigen Klagegrund macht die klagende Partei die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend.

Der « Antwerps Beroepskrediet » bezieht sich auf ihre Eigenschaft als anerkannte Kreditvereinigung und beanstandet, daß die Bestimmungen von Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 sowohl ihren Tätigkeitsbereich als auch ihre gesellschaftsrechtlichen Befugnisse und Freiheiten allzusehr einschränken würden. Somit werde die klagende Partei diskriminiert gegenüber den anderen öffentlichen Kreditanstalten und den privatrechtlichen Gesellschaften, die die Kreditgewährung und/oder Bankgeschäfte zum Gesellschaftszweck haben, und insbesondere gegenüber den Banken, die gemäß Artikel 8 § 2 der bisherigen Satzung von der Landeskasse für Berufskredit anerkannt sind.

A.1.2. Die klagende Partei räumt ein, daß die öffentliche Hand im Hinblick auf die Kreditgewährung an bzw. die Finanzierung von Kleinbetrieben, Selbständigen und Freiberuflern eine eigens zu diesem Zweck gegründete öffentliche Kreditanstalt stringenten Bedingungen unterwerfen könne. Daß aber privatrechtlichen Gesellschaften bloß wegen deren Zusammenarbeit mit der öffentlichen Kreditanstalt ähnliche Bedingungen auferlegt würden, sei - so der « Antwerps Beroepskrediet » - im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Zielsetzung inadäquat.

Der « Antwerps Beroepskrediet » erinnert daran, daß die öffentliche Hand schon in der Vergangenheit anerkannt habe, daß das verfolgte Ziel auch durch Zusammenarbeit zwischen der Landeskasse für Berufskredit und aufgrund von Artikel 8 § 2 der Satzung anerkannten Anstalten, die auch andere finanzielle Dienstleistungen als Berufskredit angeboten hätten und somit nicht zur Spezialisierung verpflichtet gewesen seien, habe erreicht werden können.

A.1.3. Die klagende Partei meint, die Einschränkungen hätten historisch noch wegen des Ausgleichs durch Steuervorteile und Staatsgarantie gerechtfertigt werden können. Da diese Vorteile abgebaut würden, liege nun für die Unterscheidung keine objektive und vernünftige Rechtfertigung mehr vor.

Zwar sehe der angefochtene Artikel 90 Absatz 3 a) die Möglichkeit der Entspezialisierung vor, aber die klagende Partei könne dazu keine Initiativen ergreifen; sie sei im Gegenteil von den Entscheidungen des Verwaltungsrates der umgewandelten Landeskasse für Berufskredit abhängig, in dem sie unterrepräsentiert sei.

A.1.4. Der « Antwerps Beroepskrediet » erklärt ferner, sie werde auch dadurch diskriminiert, daß sie sich gegenüber jenen Kreditanstalten, denen die Entspezialisierung möglich sei, in einer unlauteren Wettbewerbsposition befänden. Die Wettbewerbsverhältnisse seien umso mehr verzerrt, da die klagende Partei im Rahmen der Harmonisierung der Kontrolle und der Betriebsbedingungen der Kreditanstalten auch den Bankstatus erwerbe und ebenfalls der strengeren Kontrolle durch die Kommission für das Bank- und Finanzwesen unterworfen werde.

A.1.5. Der « Antwerps Beroepskrediet » ist der Ansicht, daß die Behandlungsungleichheit auch darin bestehe, daß die Zielsetzung der öffentlichen Hand mit Maßnahmen verfolgt werde, welche der Handels- und Vereinigungsfreiheit in gravierender Weise Abbruch täten.

Die klagende Partei betont in diesem Zusammenhang, daß Artikel 90 Absatz 3 Litera g) den anerkannten Kreditvereinigungen untersage, unmittelbar oder mittelbar auf ihre Anerkennung zu verzichten. Der « Antwerps Beroepskrediet » weist darauf hin, daß er bereits anerkannt gewesen sei, als das Verbot durch den Gesetzeserlaß vom 23. Dezember 1946 eingeführt worden sei. Die klagende Partei meint, die Aufrechterhaltung dieser Maßnahme sei nicht gerechtfertigt und müsse vom Schiedshof wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis getadelt werden.

Auch weitere Bestimmungen der Litera b) bis einschließlich j) von Artikel 90 Absatz 3 enthalten der klagenden Partei zufolge mit der Vereinigungsfreiheit unvereinbare und diskriminierende Maßnahmen.

A.1.6. Der « Antwerps Beroepskrediet » macht überdies geltend, daß er dadurch diskriminiert werde, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Verletzung des Grundprinzips der Rechtssicherheit beinhalten würden. Die klagende Partei behauptet, die Prinzipien, denen die künftige Ordnung entsprechen solle, seien zu vage definiert; bei der inhaltlichen Festlegung werde der Landeskasse für Berufskredit ein zu weiter Ermessensspielraum überlassen. Der « Antwerps Beroepskrediet » sei umso mehr davon betroffen, da die Landeskasse für Berufskredit eine Tochter der ASRK-Holding werde, deren weitere Tochtergesellschaften Konkurrenten der klagenden Partei seien.

A.1.7. Die klagende Partei erklärt, des weiteren insofern ungleich behandelt zu werden, als sie als bereits anerkannte Kreditvereinigung zur immerwährenden Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Kreditanstalt gezwungen werde, während andere Kreditvereinigungen selbst frei entscheiden könnten, ob sie dem Netz der anerkannten Kreditvereinigungen beitreten oder nicht.

A.1.8. Schließlich bemerkt der « Antwerps Beroepskrediet », daß Absatz 10 von Artikel 76 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 die neue öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft Landeskasse für Berufskredit mit der Orientierung, Koordination und Kontrolle der Verwaltung der gemäß Artikel 90 anerkannten Kreditvereinigungen beauftrage.

Soweit diese Bestimmung die Landeskasse für Berufskredit dazu ermächtigt, die Beachtung der Bestimmungen des angefochtenen Artikels 90 durch die anerkannten Kreditvereinigungen zu beaufsichtigen, beantragt der « Antwerps Beroepskrediet » seine Nichtigerklärung wegen der untrennbaren Verbundenheit mit Artikel 90.

A.2.1. Der Ministerrat hat am 9. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat meint, die klagende Partei beschreibe das Gesetz vom 17. Juni 1991 zu Unrecht als ein neues und isoliertes Faktum, das unerwartet Einschränkungen einführen würde.

Es müsse jedoch eine sich schon seit langem vollziehende Entwicklung berücksichtigt werden; bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts habe sich einerseits die Notwendigkeit des Berufskredits, andererseits aber die geringe Rentabilität der diesen Kredit anbietenden privaten Anstalten herausgestellt. Durch Gesetz vom 11. Mai 1929 sei somit eine Zentralkasse für den kleinen Berufskredit zur Unterstützung der aus der Privatinitiative hervorgegangenen Kreditvereinigungen gegründet worden. Spätere Rechtsnormen hätten zwar strukturelle Änderungen gebracht, aber das durch das Gesetz vom 11. Mai 1929 verfolgte Ziel und die fünf Funktionsprinzipien seien - so der Ministerrat - gleichgeblieben, und zwar:

- 1° Schaffung einer öffentlichen Einrichtung mit sozialer Zweckbestimmung,
- 2° finanzielle Stabilität der beteiligten Anstalten,
- 3° Einsatz von Finanzmitteln im Hinblick auf die Realisierung und Entwicklung des Mittelstandskredits,
- 4° Solidarität zwischen den beteiligten Gesellschaften,
- 5° Aufsicht der Zentralkasse über Verwaltung und Betrieb der Gesellschaften.

A.2.2. Der Ministerrat behauptet, die Anerkennung und Beaufsichtigung der Kreditvereinigungen sowie die Schaffung von Richtlinien seien unerläßliche Voraussetzungen für die Verwirklichung der von der Landeskasse für Berufskredit verfolgten Zielsetzungen. Die anerkannten Kreditvereinigungen könnten nur schwerlich als rein privatrechtliche Anstalten betrachtet werden, da sie nach den in Gesetzen und Durchführungserlassen sowie in den Richtlinien der Landeskasse für Berufskredit festgelegten Grundsätzen organisiert würden.

Der Verfasser des Schriftsatzes bemerkt, daß das Gesetz vom 17. Juni 1991 den öffentlichen Kreditanstalten eine optimale Wettbewerbsposition zu gewähren bezwecke und dazu die Betriebs- und Wettbewerbsverhältnisse von öffentlichen Kreditanstalten und privaten Finanzinstituten harmonisiert werden müßten. Diese Gesetzgebung bezwecke jedoch keine völlige Gleichstellung zwischen öffentlichen und privaten Kreditanstalten, geschweige denn zwischen anerkannten Kreditvereinigungen und privaten Kreditanstalten.

Der Ministerrat behauptet weiter, das Gesetz vom 17. Juni 1991 habe nur strukturelle Änderungen gebracht, ohne der Verbundenheit zwischen der Landeskasse für Berufskredit und den anerkannten Kreditanstalten Abbruch zu tun. Die dabei schon geltenden Grundsätze seien infolge der Umstrukturierung lediglich aktualisiert worden.

A.2.3. Was die von der klagenden Partei beanstandete Unterrepräsentanz im Verwaltungsrat der Landeskasse für Berufskredit betrifft, macht der Ministerrat geltend, daß die Hälfte der Mandate der gewählten Verwaltungsratsmitglieder im Wege der Übergangsmaßnahme den anerkannten Kreditvereinigungen vorbehalten sei, sogar ehe sie sich effektiv beteiligt hätten.

A.2.4. Hinsichtlich der Beschwerde der klagenden Partei in bezug auf die zusätzliche Kontrolle durch die Kommission für das Bank- und Finanzwesen antwortet der Ministerrat, davon könne keine diskriminierende Wirkung ausgehen, da diese Kommission jedes Geschäft objektiv auf dessen Risikograd hin prüfe, ohne Rücksicht auf die Art der zu prüfenden Anstalt.

A.2.5. Schließlich ruft der Ministerrat in Erinnerung, daß die Artikel 6 und *Øis* der Verfassung keine unterschiedliche Behandlung bestimmter Kategorien von Personen ausschließen würden, solange für diese Unterscheidung eine Rechtfertigung vorliege.

Der Ministerrat meint, im Schriftsatz sei in ausreichendem Maße dargelegt worden, warum Kreditanstalten der Anerkennung, der Kontrolle sowie spezifischen Bedingungen unterworfen seien.

Demzufolge bittet der Ministerrat, die Nichtigkeitsklage zurückzuweisen.

A.3.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz vom 17. April 1992 antwortet die klagende Partei, daß die Ausführungen des Ministerrates bezüglich der historischen Hintergründe des Gesetzes vom 17. Juni 1991 keine Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der Diskriminierung bieten würden.

Der « Antwerps Beroepskrediet » vertritt die Ansicht, daß der Ministerrat es versäume, nachzuweisen, daß die Behandlungungleichheit für die Erfüllung des Zwecks nötig gewesen sei. Es stehe im Gegenteil fest, daß die bezweckte Zusammenarbeit zwischen der ASRK-Holding, der Landeskasse für Berufskredit und den anerkannten Kreditvereinigungen auch mittels freier Vertragsverhandlungen hätte verwirklicht werden können.

A.3.2. Der Ministerrat begründe - so die klagende Partei - auch nicht die beanstandete Unterscheidung zwischen einerseits den Kreditvereinigungen, die, um anerkannt zu werden, der vom Verwaltungsrat der Landeskasse für Berufskredit aufgrund der vagen Grundsätze des angefochtenen Artikels 90 festzulegenden Ordnung unterworfen seien, und andererseits den Finanzinstituten, die - ungeachtet weiterer Tätigkeiten - aufgrund von Artikel 91 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 für die Gewährung von Berufskredit gemäß den durch königlichen Erlaß festzulegenden Bedingungen und Verfahren anerkannt würden.

A.3.3. Des weiteren antwortet der « Antwerps Beroepskrediet » auf die vom Ministerrat vorgebrachte These, wonach die anerkannten Kreditvereinigungen nicht mehr als rein privatrechtliche Anstalten betrachtet werden könnten, weil sie gemäß den in Gesetzen und Erlassen sowie in den Richtlinien der Landeskasse für Berufskredit festgelegten Grundsätzen organisiert seien.

Die klagende Partei meint, der Ministerrat übersehe dabei, daß diese Grundsätze ihr allmählich aufgezwungen worden seien; es sei ihr nicht einmal erlaubt gewesen, sich ihnen zu entziehen.

A.3.4. Die klagende Partei konkludiert, daß das Gesetz vom 17. Juni 1991 daher keine rein strukturelle Änderung des Systems darstelle, sondern vielmehr eine ungleiche und diskriminierende Behandlung anerkannter Kreditvereinigungen wie der « Antwerps Beroepskrediet » beinhalte, denen keine Entspezialisierung erlaubt sei, die weiterhin durch die Anerkennungsbedingungen eingezwängt seien und die ihrer privatrechtlichen Gesellschaftsfreiheit beraubt würden, ohne auf die Anerkennung verzichten zu können.

- B -

B.1.1. Den Vorarbeiten zufolge bezweckt der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 17. Juni 1991 die Umstrukturierung der öffentlichen Kreditanstalten im Hinblick auf eine verschärfte internationale Wettbewerbslage (Buch I des Gesetzes). Gleichzeitig wurden - auch zur Einhaltung europarechtlicher Verpflichtungen - Maßnahmen zur weiteren Angleichung der Kontrolle und Arbeitsweise der öffentlichen und privaten Kreditanstalten ergriffen (Buch II des Gesetzes).

B.1.2. Im Hinblick auf die erste vorgenannte Zielsetzung wird die Landeskasse für Berufskredit - die klagende Partei ist eine anerkannte Kreditvereinigung derselben - in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt und neben der ASRK-Bank, der ASRK-Versicherung und dem Landesinstitut für Landwirtschaftskredit als Tochtergesellschaft der öffentlich-rechtlichen ASRK-Holding unterstellt.

Was die ASRK-Holding und ihre Tochtergesellschaften anbelangt, ermöglicht der Gesetzgeber eine weiterreichende Autonomie in bezug auf die Führung und den Geldmittelerwerb sowie die Diversifikation der Tätigkeiten (Entspezialisierung) und Rationalisierung. Die spezialisierten Tochtergesellschaften - wie die Landeskasse für Berufskredit - können innerhalb des Koordinierungsgefüges weiterhin ihre durch das Gesetz oder kraft desselben zugeteilten Sonderfunktionen wirtschaftlichen und sozialen Interesses erfüllen.

B.1.3. Im Hinblick auf die zweite allgemeine Zielsetzung des Gesetzes werden die öffentlichen Kreditanstalten grundsätzlich den für die privaten Kreditanstalten geltenden Vorschriften unterworfen, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Kreditfähigkeit der Kreditanstalten, der Zusammensetzung des Eigenvermögens sowie des Schutzes der Sparer.

B.1.4. Was insbesondere den Berufskredit betrifft, bestätigt der Gesetzgeber das im Laufe der Zeit entstandene System der Zusammenarbeit zwischen einem auf lokaler Ebene aufgebauten Netz privater Kreditanstalten, die auf die Kreditgewährung an Selbständige, Klein- und Mittelbetriebe und Freiberufler spezialisiert sind, einerseits und einer zentralen öffentlich-rechtlichen Anstalt, die zur Unterstützung der sozial als unentbehrlich betrachteten Tätigkeit der Anstalten für Berufskredit gegründet worden ist, andererseits.

Der Gesetzgeber hat sowohl der umgewandelten Landeskasse für Berufskredit als auch den von ihr anerkannten Kreditvereinigungen garantiert, daß sie ihren Tätigkeiten, die sie am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ausüben durften, weiterhin nachgehen können, damit sie ihre Sonderfunktion innerhalb der neuen Strukturen weiterhin erfüllen können.

Gleichzeitig wurde präzisiert, daß die Landeskasse für Berufskredit und die anerkannten Kreditvereinigungen den in Artikel 72 des Gesetzes genannten Kategorien von Personen auch für nichtberufliche Zwecke Kredite und Dienstleistungen erteilen können (Artikel 76 Absatz 1 und Artikel 90 Absatz 3 a) 1° des Gesetzes vom 17. Juni 1991).

Entsprechend dem allgemeinen Trend zur Entspezialisierung und zur Verwischung der Abgrenzung zwischen den Branchen hat der Gesetzgeber die Landeskasse für Berufskredit außerdem dazu ermächtigt, sich neben ihren spezifischen Aufgaben auch mit anderen Bankgeschäften zu befassen, und zwar auch gegenüber Dritten, die nicht zu den in Artikel 72 des Gesetzes bezeichneten Kategorien von Personen gehören. Damit verhindert wird, daß sie die Solvenz der Anstalt beeinträchtigen und vorkommendenfalls die Rentabilität der gesamten Gruppe in Gefahr bringen, können diese zusätzlichen Tätigkeiten Dritten gegenüber jedoch von « objektiven und kontrollierbaren Regeln » bezüglich der Solvenz und der Rentabilität bestimmter Dienstleistungen im besonderen bzw. der Tätigkeit insgesamt abhängig gemacht werden (Artikel 76 Absätze 2 bis 4). Die gleichen Grundsätze sind angesichts der anerkannten Kreditvereinigungen gemäß dem angefochtenen Artikel 90 Absatz 3 a) 2° bis 4° in die Anerkennungs- und Kontrollordnung

aufzunehmen.

B.2. Nach wie vor muß die Anerkennung von Kreditvereinigungen, die den Berufskredit bezwecken, gemäß einer Ordnung erfolgen, die vom Verwaltungsrat der Landeskasse für Berufskredit festgelegt wird und der Genehmigung des Ministers der Finanzen sowie des Ministers des Mittelstandes bedarf. Die gemäß Absatz 3 von Artikel 90 dabei zu berücksichtigenden Prinzipien stimmen unter Vorbehalt der Anpassungen an die neuen Zielsetzungen weitgehend mit jenen Prinzipien überein, die bereits vorher bei der Festlegung der Anerkennungsordnung galten.

B.3. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 sowie der untrennbar damit verbundenen Bestimmungen, insbesondere Artikel 76 Absatz 10. Diese Artikel würden gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstoßen, indem sie die von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Kreditvereinigungen sowohl gegenüber den im angefochtenen Gesetz bezeichneten öffentlichen Kreditanstalten als auch gegenüber den privatrechtlichen Kreditanstalten und insbesondere die außerhalb der Erfordernisse von Artikel 90 von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Banken diskriminieren würden.

B.4. Die zu B.1 dargelegten Zielsetzungen des Gesetzgebers werden von der klagenden Partei nicht als solche für gesetzwidrig gehalten, genausowenig wie der Umstand, daß eine öffentliche Kreditanstalt stringenten Bedingungen unterworfen wird.

Die klagende Partei beanstandet vielmehr den Umstand, daß die spezifischen Erfordernisse angesichts der in Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 bezeichneten Kreditvereinigungen in mancherlei Hinsicht weiter reichen würden, als für die Verwirklichung der Zielsetzungen nötig gewesen wäre.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Soweit im Klagegrund beanstandet wird, daß der klagenden Partei das Recht aberkannt werde, die gesamte Palette von Bank- und Finanzgeschäften anzubieten, kann er nicht zur Nichtigklärung führen.

Der Gesetzgeber hat ein annehmbares Gleichgewicht zwischen Maßnahmen, die die Aufrechterhaltung des Netzes der auf Berufskredit spezialisierten Anstalten bezwecken, einerseits und Maßnahmen, die vom Trend zur Entspezialisierung und Gleichstellung der Wettbewerbsverhältnisse herrühren, andererseits zustande gebracht.

Die in Artikel 90 enthaltenen Grundsätze garantieren nicht nur, daß die anerkannten Kreditvereinigungen ihre spezialisierten Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der umgewandelten Landeskasse für Berufskredit fortsetzen können. Gemäß Absatz 3 Litera a) des vorgenannten Artikels ist eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der anerkannten Kreditvereinigungen möglich. Dabei kann allerdings die Beachtung «objektiver und kontrollierbarer» Regeln vorgeschrieben werden. Nach den Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. Juni 1991 liegt diese Möglichkeit in der Notwendigkeit begründet, zu verhindern, daß die Solvenz der Landeskasse für Berufskredit oder die Rentabilität der gesamten Holding beeinträchtigt wird (siehe *Drucks.*, Senat, 1989-1990, Nr. 1063/2, S. 124 und Kammer, 1990-1991, Nr. 1508/10, SS. 147 und 269).

In diesem Punkt liegt ein hinreichend vernünftiger Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen

den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck vor.

B.7. Genausowenig dem Zweck des Gesetzes vom 17. Juni 1991 unangemessen ist die zusätzliche Verpflichtung, die für die anerkannten Kreditvereinigungen gilt, sich der Kreditfähigkeitsprüfung der Kommission für das Bank- und Finanzwesen zu unterziehen.

Statt eine Verzerrung der lautereren Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen - wie die klagende Partei behauptet -, ist die besagte Verpflichtung so beschaffen, daß sie gemäß der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung zur weitergehenden Einheitlichkeit bei der Prüfung der Kreditfähigkeit sowohl öffentlicher als auch privater Kreditanstalten führt.

Auch die Grundsätze bezüglich der Depositenschutzregelung nach Artikel 90 Absatz 3 Literä f) und j) hängen unmittelbar mit den zu B.1.3 dargelegten Zielsetzungen zusammen und stellen für anerkannte Kreditvereinigungen wie die klagende Partei keine unverhältnismäßig schwere Belastung dar.

B.8.1. In einem dritten Teil des vorgebrachten Klagegrunds macht der « Antwerps Beroepskrediet » geltend, daß die Bestimmungen von Artikel 90 Absatz 3 Literä b), c), e), f), g), h) und j) die Handelsfreiheit sowie die durch Artikel 20 der Verfassung gewährleistete Vereinigungsfreiheit mißachten würden.

In dem eng damit zusammenhängenden letzten Teil des einzigen Klagegrunds wird behauptet, der klagenden Partei werde die Freiheit zur Beteiligung am Netz der anerkannten Kreditvereinigungen bzw. zur weiteren Beteiligung daran entzogen.

B.8.2. An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Gewährung von Berufskrediten, auf die die anerkannten Kreditvereinigungen spezialisiert sind, kein Monopol von irgendeinem Finanzinstitut darstellt. Die Anerkennung gemäß Artikel 90 garantiert den Kreditvereinigungen, die sich speziell mit dem Berufskredit befassen, die ständige Zusammenarbeit mit der Landeskasse für Berufskredit, einschließlich der damit verbundenen Vorteile, zu denen die grundsätzliche Sicherheit gehört, daß die Landeskasse für Berufskredit die zur Rediskontierung angebotenen Handelswechsel zum vorab festgesetzten Diskontsatz indossieren wird.

Die Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Vereinigungsfreiheit sind in dieser Hinsicht also Begrenzungen, die die Kreditvereinigungen, welche von ihrer Freiheit Gebrauch machen, prinzipiell hinnehmen, wenn sie sich dafür entscheiden, sich auf Berufskredit zu spezialisieren und dabei ständig mit der Landeskasse für Berufskredit zusammenzuarbeiten, und zwar unter Berücksichtigung der Vorteile, die die Anerkennung bietet.

B.8.3. Außerdem läßt sich die Handels- und Gewerbefreiheit nicht als eine unbegrenzte Freiheit auffassen. In sehr vielen Fällen wird ein Gesetz oder Dekret - im Wirtschaftssektor bzw. in anderen Sektoren - die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen oder Unternehmen einschränken und sich dadurch auch notgedrungen auf die Handels- und Gewerbefreiheit auswirken. Der Gesetzgeber würde die Handels- und Gewerbefreiheit nur dann verletzen, wenn er diese Freiheit einschränken würde, ohne daß irgendeine Notwendigkeit dazu bestehen würde oder die Einschränkung dem verfolgten Zweck offensichtlich unangemessen wäre.

Auch die durch Artikel 20 der Verfassung gewährleistete Vereinigungsfreiheit verhindert genausowenig, daß private Anstalten, die eine engere Zusammenarbeit mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in Anspruch nehmen wollen, Betriebs- und Aufsichtsmodalitäten unterworfen werden, die unter Berücksichtigung dieses besonderen Verhältnisses und im vorliegenden Fall insbesondere wegen der Inanspruchnahme öffentlicher Gelder gerechtfertigt sind.

B.8.4. Die klagende Partei macht zwar geltend, daß die in den Literä b), c), e), f), h) und j) von Artikel 90 Absatz 3 enthaltenen Grundsätze für die betroffenen Kreditvereinigungen belastend seien, weist aber nicht nach, daß diese Bestimmungen - auch in Anbetracht der Ausführungen zu B.8.2 und B.8.3 - die angeführte Handels- und Gewerbefreiheit und Vereinigungsfreiheit allzu sehr antasten würden, was übrigens nicht einzusehen wäre, während diese Maßnahmen tatsächlich im Verhältnis zu den zu B.1 dargelegten Zielsetzungen des Gesetzgebers stehen.

B.8.5. Laut Artikel 90 Absatz 3 Litera g) ist in der Anerkennungs- und Kontrollordnung festzulegen, daß die anerkannten Kreditvereinigungen « weder unmittelbar noch mittelbar auf ihre Anerkennung verzichten (dürfen) ».

Die klagende Partei weist darauf hin, daß diese Bestimmung durch den Gesetzeserlaß vom 23. Dezember 1946 eingeführt worden sei, während sie sogar schon als Vereinigung für Berufskredit

tätig gewesen sei, ehe das Gesetz vom 11. Mai 1929 « zur Gründung einer Hauptkasse für den kleinen Berufskredit » den Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen der Hauptkasse und den von ihr zugelassenen Kreditvereinigungen festgelegt habe.

Diese Bestimmung lag laut dem Bericht an den Regenten darin begründet, « daß diese Vereinigungen eine gemeinnützige Funktion erfüllen und aus diesem Grund die finanzielle und technische Unterstützung der Hauptanstalt genießen, die ihrerseits unmittelbar und mittelbar vom Staat unterstützt wird und Steuervorteile genießt » (*Belgisches Staatsblatt*, 1. Januar 1947).

Der Hof stellt fest, daß die Artikel 213 und 249 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 einige der wesentlichen Vorteile, die für die anerkannten Kreditvereinigungen mit der Anerkennung verbunden waren, aufheben bzw. progressiv abbauen; so verhält es sich mit der steuerlichen Sonderregelung nach Artikel 127 2° des Einkommensteuergesetzbuches (Artikel 216 EStGB 1992) und der Staatsgarantie.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 90 Absatz 3 Litera g) übernimmt also das absolute und allgemeine Verbot, auf die Anerkennung zu verzichten, aber als einzige Rechtfertigung bleibt lediglich die Feststellung, daß die anerkannten Kreditvereinigungen « eine gemeinnützige Funktion erfüllen ».

Auch wenn der Gesetzgeber berechtigterweise davon ausgehen kann, daß die von den anerkannten Kreditvereinigungen erfüllte « gemeinnützige Funktion » voraussetzt, daß der Verzicht auf die Anerkennung den Verlust der sich aus der Anerkennung ergebenden Vorteile zur Folge hat und namentlich wegen der Stabilität und Kontinuität von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wird - etwa im Zusammenhang mit den stimmberechtigten Aktien und Anteilen am Gesellschaftskapital der Landeskasse für Berufskredit, die die anerkannte Berufsvereinigung besitzen sollte -, so beinhaltet die Bestimmung von Artikel 90 Absatz 3 Litera g) in der geltenden Fassung ein absolutes und allgemeines Verbot für die betroffenen anerkannten Kreditvereinigungen, unmittelbar oder mittelbar auf ihre Anerkennung zu verzichten.

Artikel 90 Absatz 3 Litera g) engt die Freiheit der betroffenen anerkannten Kreditvereinigungen wegen der absoluten Beschaffenheit des ihnen auferlegten Verbotes auf übermäßige Weise ein, denn es ist nicht erweisen, daß dieses Verbot unbedingt notwendig wäre, um den vom Gesetzgeber ver-

folgten Zweck zu erfüllen. Der somit unter Kreditanstalten geschaffene Behandlungsunterschied steht in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck.

Artikel 90 Absatz 3 Litera g) verstößt demzufolge gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, soweit er den von der Landeskasse für Berufskredit anerkannten Kreditvereinigungen ein absolutes und allgemeines Verbot auferlegt, auf die Anerkennung zu verzichten.

B.9.1. Die klagende Partei macht in einem vierten Teil des Klagegrunds des weiteren geltend, daß sie ungleich und diskriminierend behandelt werde, da die Bestimmungen eine Verletzung des Grundprinzips der Rechtssicherheit beinhalten würden.

Der « Antwerps Beroepskrediet » präzisiert, daß « die durch den angefochtenen Artikel vorgeschriebene Unterwerfung unter eine zukünftige Ordnung, ohne daß die Klägerin berechtigt ist, auf ihre Anerkennung zu verzichten, wie oben erwähnt (Artikel 90 g), die Verpflichtung zur Unterwerfung unter ein unvorhersehbares Recht beinhaltet, wobei die Klägerin - um ihre Rechte bemüht - nicht in vernünftiger Weise vorhersehen kann, welchen Inhalt die zukünftigen Normen, denen sie heute und in der Zukunft unterworfen wird, haben werden ».

B.9.2. Der Hof bemerkt, daß die angefochtene Bestimmung nur Prinzipien enthält und die konkrete Festlegung der Anerkennungsbedingungen und der Vorschriften bezüglich der Kontrolle über die anerkannte Kreditgewährung dem Verwaltungsrat der Landeskasse für Berufskredit überläßt, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung der Anerkennungs- und Kontrollordnung durch den Minister der Finanzen und den Minister des Mittelstandes.

Es steht dem Hof weder zu, die Art und Weise zu beurteilen, wie damals die Anerkennung und Beaufsichtigung erfolgten, noch vorwegzunehmen, wie der Verwaltungsrat der Landeskasse für Berufskredit den angefochtenen Artikel 90 durchführen wird. Die Gesetzesbestimmung läßt sich aber nicht so auslegen, daß sie bei ihrer Durchführung eine Behandlung von anerkannten oder die Anerkennung beantragenden Anstalten erlauben würde, die den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots zuwiderläuft. Es steht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu, gegebenenfalls die Entscheidung des Ministers der Finanzen bzw. des Ministers des Mittelstandes für nichtig zu erklären, der eine Anerkennungs- und Kontrollordnung genehmigen würde, die Unterscheidungen zwischen vergleichbaren Kategorien von Personen oder Personenvereinigungen enthält, welche sich im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme als nicht objektiv und vernünftigerweise gerechtfertigt erweisen.

B.9.3. Der Hof ist nur zuständig angesichts des Unterschieds, den der Gesetzgeber selbst gemacht hat, indem er die Grundsätze festgelegt hat, denen die Anerkennungs- und Kontrollordnung entsprechen soll.

Nach dem Grundprinzip der Rechtssicherheit darf der Gesetzgeber nicht ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung dem Interesse Abbruch tun, das die Rechtssubjekte daran haben, in der Lage zu sein, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorauszusehen.

Soweit das Gesetz selbst bestimmt, welche Grundsätze zu beachten sind, können die Vereinigungen für Berufskredit bei der Antragstellung auf Anerkennung deutlich feststellen, welche Folgen eine Anerkennung nach sich ziehen würde. Der vierte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.10.1. Die klagende Partei meint, nicht nur gegenüber den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Kreditanstalten im allgemeinen werde sie diskriminiert. Sie beanstandet im besonderen auch eine Behandlungsungleichheit gegenüber « den (in Anwendung von Artikel 8 §2 der koordinierten Satzung der Landeskasse für Berufskredit) anerkannten Banken ».

B.10.2. Der Klagegrund kann so aufgefaßt werden, daß eine Diskriminierung zwischen den von der Landeskasse für Berufskredit gemäß der im Sinne von Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 festzulegenden Anerkennungs- und Kontrollordnung anerkannten Kreditvereinigungen einerseits und den übrigen anerkannten Kreditanstalten, namentlich den Banken, die aufgrund von Artikel 91 des vorgenannten Gesetzes anerkannt werden sollten, andererseits geltend gemacht wird.

B.10.3. Artikel 91 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 bestimmt folgendes:

« Die Gesellschaft kann andere Kreditanstalten als die anerkannten Kreditvereinigungen, und andere Finanzunternehmen anerkennen,

1° durch deren Vermittlung sie Berufskredit im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 gewährt;

2° die die Notorietätskredite, die von ihr selbst oder von den anerkannten Kreditvereinigungen gewährt werden, garantieren;

3° die die finanziellen Dienstleistungen für ihre Kunden und die Kontrolle über ihre Schuldner übernehmen.

Sie kann ebenfalls örtlichen Handelsgesellschaften und Verbänden von örtlichen Gesellschaften für Kreditgewährung für Handwerkszeug ihre Anerkennung erteilen.

Der König regelt die Bedingungen und Verfahren für die Anerkennung sowie für deren Aussetzung oder Widerruf. »

Artikel 91 übernimmt größtenteils die Regelung von Artikel 8 §§ 2 bis 4 der Satzung der bisherigen Landeskasse für Berufskredit.

Artikel 91 Absatz 1 1° ermöglicht der Landeskasse für Berufskredit die mittelbare Gewährung von Berufskredit über Kreditanstalten und Finanzunternehmen, die die vom König festzulegenden Bedingungen erfüllen.

Die vom König aufgrund von Artikel 91 festzulegenden Anerkennungsbedingungen werden nicht notwendigerweise mit jenen Anerkennungsbedingungen identisch sein, die vom Verwaltungsrat der Landeskasse für Berufskredit gemäß den in Artikel 90 verankerten Grundsätzen festgelegt werden sollen, auch wenn die Anerkennungs- und Kontrollordnung gemäß Artikel 90 der Genehmigung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Mittelstandes bedarf.

B.10.4. Es steht dem Hof weder zu, die Art und Weise zu beurteilen, wie damals die Anerkennungen erfolgten, noch vorwegzunehmen, wie Artikel 91 durchgeführt werden wird. Die Gesetzesbestimmung läßt sich aber nicht so auslegen, daß sie bei ihrer Durchführung eine Behandlung von anerkannten oder die Anerkennung beantragenden Anstalten erlauben würde, die den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots zuwiderläuft. Es steht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu, gegebenenfalls die Ordnung bezüglich der Bedingungen und

Verfahren für die Anerkennung für nichtig zu erklären, wenn sie die vorgenannten Grundsätze mißachten sollte.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der gegen Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 gerichtete Klagegrund nur insofern begründet ist, als er sich auf Absatz 3 Litera g) bezieht.

Es gibt keinen Anlaß zur konsekutiven Nichtigerklärung weiterer Bestimmungen.

Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung

B.12. Um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Modalitäten des Anerkennungsverzichtes festzulegen, erhält der Hof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zur Festlegung dieser Modalitäten und spätestens bis zum 31. Dezember 1993 aufrecht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Litera g) in Absatz 3 von Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Juni 1991 zur Organisation des öffentlichen Kreditsektors und Harmonisierung der Kontrolle und Betriebsbedingungen der Kreditanstalten für nichtig;

erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zur Festlegung - durch die zuständigen Behörden - der Modalitäten des Anerkennungsverzichtes und spätestens bis zum 31. Dezember 1993 aufrecht;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1993 durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter L.P. Suetens bei dieser Urteilsverkündung durch den Richter H. Boel ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts